Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

- Beratung von Bürgern, insbesondere zur Beantragung/Anregung einer rechtlichen Betreuung sowie zu
  - Vollmachten („Vorsorgevollmacht”)
  - Betreuungsverfügung
  - Patientenverfügung
- Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften auf Vollmachten und Betreuungsverfügungen
- Unterstützung des Amtsgerichtes Lichtenberg, Betreuungsgericht, zum Beispiel bei
  - Sachverhaltsermittlung
  - Prüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung
  - Beteiligung am Verfahren zur Bestellung eines Betreuers
  - Vermittlung von anderweitigen Hilfen zur Vermeidung einer Betreuung
  - Vorschlag eines geeigneten Betreuers auf Ersuchen des Gerichts
  - Durchführung gerichtlich angeordneter Vor- und Zuführung in Betreuungsverfahren
- Gewinnung von geeigneten Betreuern sowie deren Beratung und Unterstützung bei der Führung einer Betreuung
- Registrierung von beruflichen Betreuern
- Führen von Amtsbetreuungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Erreichbarkeit

Teamleitung
Herr Gallmeister
Tel. (030) 90293 4070
Fax (030) 9028 5000
E-Mail Betreuungsbehoerde.Sozialamt@ba-mh.berlin.de

Standort
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin

Behindertengerechter Zugang

Sprechstunden
von Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Fahrverbindung
Tram M6 / 18
Haltestelle: Jenaer Straße

Bürgertelefon: 115

Postanschrift
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Amt für Soziales - Betreuungsbehörde
12591 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf BERLIN

Stand: 02.2025

BETREUUNGS-BEHÖRDE

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

BERLIN

Wieso benötigen Sie eine rechtliche Vertretung?

Jeder Erwachsene mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, der nicht mehr in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu regeln, benötigt einen rechtlichen Vertreter. Die Gründe können vielfältig sein, unter anderem eine Erkrankung, ein Unfall oder eine seelische, geistige und/oder körperliche Behinderung.

Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 Bürgerliches Gesetzbuch

Ab dem 01.01.2023 können sich Ehegatten im Falle von Bewusstlosigkeit oder Krankheit des Ehegatten für maximal sechs Monate im Rahmen der Gesundheits-sorge gegenseitig vertreten. Dieser ist berechtigt, zum Beispiel in Untersuchungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen. Eine Vertretung ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn

- die Ehegatten getrennt lebend sind
- dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung nicht wünscht
- jemand anderes zur Wahrnehmnung Ihrer Interessen bevollmächtigt ist

Wie kann ich für die Zukunft vorsorgen?

Sie können bereits heute Vorkehrungen durch eine Vollmacht für den Fall treffen, dass sie in eine Situation geraten, in der Sie nicht mehr alleine für sich handeln können. Eine rechtliche Betreuung ist in diesem Fall in der Regel nicht mehr erforderlich, denn eine Vollmacht ist gegenüber einer Betreuung gesetzlich vorrangig.

Mit der Vollmacht können Sie einer oder mehreren Personen das Recht einräumen, in Ihrem Namen im Fall Ihrer Verhinderung zu handeln. In der Vollmacht können Sie wesentliche Angelegenheiten vorab regeln, zum Beispiel Fragen zur Gesundheits- und Vermögenssorge. Wir empfehlen Ihnen nur Personen Ihres Vertrauens zu bevollmächtigen, da der Vollmachtnehmer keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Sollten Sie zurzeit keinen Bevollmächtigen haben, besteht die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung zu erstellen. In dieser können Sie zum Beispiel regeln: Wer soll oder soll nicht zu Ihrem Betreuer bestellt werden. Diese ersetzt aber keine Vollmacht!

Die Vollmacht und/oder Betreuungsverfügung können von Ihnen jederzeit widerrufen werden, solange sie geschäftsfähig sind. Weitere Informationen inkl. eines Vordrucks finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de). Wir empfehlen Ihnen die Broschüre „Betreuungsrecht“. Diese können Sie kostenlos herunterladen.

Sie können die Unterschrift auf Ihrer Vollmacht und/oder Betreuungsverfügung bei der Betreuungs-behörde gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro öffentlich beglaubigen lassen. Bezieher von Sozialleistungen, beispielsweise Grundsicherung, sind befreit. Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin einen Nachweis mit.

Wo kann ich eine Betreuung für mich bzw. für einen Angehörigen anregen?

Sollten Sie oder ein Angehöriger bzw. Bekannter eine rechtliche Betreuung benötigen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amtsgericht. Der Antrag/Die Anregung kann schriftlich oder vor Ort in der Rechtsantragsstelle gestellt werden. Einen Vordruck finden Sie auf der Internetseite des Landes Berlin (www.berlin.de).

Grundsätzlich prüft das Betreuungsgericht zunächst das Erfordernis einer Betreuung und beauftragt die Betreuungsbehörde mit der Sachverhaltsermittlung. In einem Sozialbericht berichtetet die Behörde zum Beispiel über die soziale, gesundheitliche und finanzielle Situation des Betroffenen und schlägt ggf. einen geeigneten Betreuer vor. Das Gericht holt zusätzlich ein fachärztliches (psychiatrisches) Gutachten ein.

Vor der Bestellung eines Betreuers hört der Richter den Betroffenen persönlich an: zum Beispiel in der Häuslichkeit oder im Krankenhaus, aber auch im Gericht. Eine Betreuung darf nur eingerichtet werden in Angelegenheiten, welche der Betroffene nicht mehr ganz oder teilweise eigenständig besorgen kann. Gegen den freien Willen des Betroffenen wird keine Betreuung angeordnet. Eine Betreuung wird maximal für sieben Jahre angeordnet, zwischenzeitlich erfolgt die Prüfung, ob die entsprechenden Voraussetzungen noch vorliegen. Der Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit, beim Betreuungsgericht beispielsweise einen Wechsel des Betreuers oder die Aufhebung der Betreuung zu beantragen.

Der Betreuer wird durch das Betreuungsgericht überwacht, zum Beispiel ist er verpflichtet, regelmäßig über die Führung der Betreuung zu berichten. Des Weiteren muss dieser bei bestimmten Entscheidungen vorab die Zustimmung des Betreuungsgericht einholen, unter anderem zur Kündigung einer Wohnung.

Beratungsangebote im Bezirk

- Lebenshilfe Berlin e. V.
  Helene-Weigel-Platz 13, 12681 Berlin
  Tel. (030) 75 54 91 21 0

- Betreuungsverein Wuhletal e. V.
  Blumberger Damm 158, 12685 Berlin
  Tel. (030) 28 47 24 87 0